

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen "Versorger-Allianz 450 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Interessen von Betreibern kritischer Infrastruktur der Energie-, Wasserver- und Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit der Nutzung des 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.  
Hierzu soll der Verein auch ein Forum sein für Betreiber kritischer Infrastruktur sowie Unternehmen, Verbände und Interessensvertretungen, die die 450 MHz-Mobilfunk-Technologie nutzen oder im Zusammenhang hiermit Dienstleistungen anbieten oder Produkte und Technologien entwickeln sowie vertreiben, mit dem Ziel des ständigen Austausches von Erfahrungen mit der 450 MHz-Mobilfunk-Technologie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Entsendung von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn, HRA 9542;
  - Kooperation mit den Gesellschaftern der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG bei der Nutzung der der Gesellschaft gewährten Rechte zur Nutzung der 450-MHz-Mobilfunk-Frequenz und beim Einkauf ergänzender Dienstleistungen, Technologien und Produkte.
  - Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Beauftragung von externen Dienstleistern, die die Umsetzung der Satzungsziele unterstützen, ist möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland werden, die Betreiber kritischer Infrastrukturen der Energie-, Wasserver- und Abwasserentsorgung ist.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaft, die nicht zum unter Abs. (1) genannten Kreis gehören, die aber die 450 MHz-Mobilfunk-Technologie nutzen oder im Zusammenhang hiermit Dienstleistungen anbieten oder Produkte und Technologien entwickeln sowie vertreiben, können assoziierte Mitglieder werden.
- (3) Die assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein passives oder aktives Wahlrecht zu Vereinsämtern. Ihre Organe oder Vertreter können nicht in den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG entsandt werden. Die assoziierten Mitglieder sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt. Organfunktionen des Vereins sind ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet allein und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaft, deren Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens/der Firma oder der Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat zu Jahresbeginn den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Details zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Im Jahr des Vereinsbeitritts ist die Jahresgebühr mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen ab Vereinsbeitritt zu entrichten.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es können unterschiedliche Beiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder festgelegt werden.
- (4) Es erfolgt kein direkter Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern und Verein. Die Mitgliedsbeiträge werden daher ohne Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, zu der Führung der Vereinsgeschäfte Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Organe oder Vertreter ordentlicher Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch ganz oder teilweise mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikation (insbesondere per Videokonferenz) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erklären oder kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Wahl von zwei Mitgliedern, die in den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co.KG entsandt werden,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins
- h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle

der Satzung übertragenen Aufgaben.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilten Adresse; eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adresse.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen (i) bei der Einberufung der Versammlung Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung und Ausübung anderer Mitgliedsrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zur ermöglichen (hybride Versammlung) oder (ii) die Versammlung als virtuelle Versammlung einzuberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.  
Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder

- beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nicht ein anderes ergibt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder.
  - (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 28.10.2019